

S a t z u n g

des Sportvereins Baltic Fighters e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Baltic Fighters e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Rostock.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein Baltic Fighters e.V. ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, im Stadtsportbund Rostock sowie in den entsprechenden Fachverbänden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports. Die Förderung der Jugendarbeit im Breiten- und Wettkampfsport ist dabei die vorrangige Aufgabe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Sports in regelmäßigen Trainingseinheiten, durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, an Wettkämpfen sowie anderer sozialer und sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatz sowie der Aufwandspauschale

(Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale), keine Zuschwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er vertritt den Grundsatz der Toleranz in weltanschaulichen, religiösen und rassistischen Fragen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die den Vereinszweck anerkennt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Einzelpersonen, die nicht am aktiven Sport teilnehmen, können den Status eines passiven Mitgliedes (Fördermitglied) beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft kann halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Sie muss bis 31.05. bzw. 30.11. eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt sein.

(4) Bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

(5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses Rückstände nicht eingezahlt hat.
- c.) sich grob unsportlich verhält
- d.) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
- e.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- f.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Mittel des Vereins im Rahmen des Sportbetriebes zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Das gilt nicht für Fördermitglieder nach § 4 Abs. 3.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, Telefonnummer, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat sein personengebundenes Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist für alle Organe des Vereins wählbar.

(3) Ausgeschlossen vom Stimm- und Wahlrecht sind Mitglieder, die länger als drei Monate ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, passive Mitglieder (Fördermitglieder) nach § 4 Abs. 3 sowie alle Mitglieder, deren Anhörung nach § 5 Abs. 5 a und b noch nicht abgeschlossen ist.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr und einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann der Beitragsordnung entnommen werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand (§ 26 BGB) festgelegt.

(3) Weitere notwendige finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erwirbt der Verein durch:

- a) Veranstaltungen
- b) Bußgelder
- c) Zuwendungen anderer Art

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

III. Organe und Ausschüsse

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand Sport und dem Vorstand Finanzen.
- (2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem Vorstand nach § 10 (1), sowie 3 weiteren Beisitzern.
- (3) Der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (4) Verfügungen über 2.000 € des Vereinsvermögens bedürfen der Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes nach § 10 (1) kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand nach § 10 (1) obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 12 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand tritt Quartalsweise und nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand Sport, bei dessen/ deren Abwesenheit vom Vorstand Finanzen einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglieder nach § 10 (1) anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstand Sport bei dessen/ deren Verhinderung die des Vorstandes Finanzen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied nach § 10 (1) zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht gilt entsprechend § 7 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail und Aushang in der Sportstätte zulässig) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 10 (1) geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten/ Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/ von der Protokollführer/in und vom/ von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Für die Dauer von vier Jahren sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Haftung/ Auflösung

§ 18 Haftung

Die Haftung für Schäden, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Verein zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Diebstahl und Beschädigungen an den von Teilnehmern, Betreuern, Trainern oder Zuschauern mitgebrachten Gegenständen in den Trainings- und Wettkampfstätten des Vereins sowie bei Gastvereinen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Rostock zur Verwendung für sportliche Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Rostock

Stand der Satzung

18.09.2021